Bundesrat Drucksache **297/1/94**

25 Seiten

27.05.94

Empfehlungen

der Ausschüsse

U

zu **Punkt** der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Zweite Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung

Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 -neu-, Nr. 10 -neu- sowie Anlage IV -neu- (§ 9 und Anlage 7 -neu-)

   Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

   a) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

      '01. § 9 erhält folgende Fassung:

      "§ 9

      Kennzeichnungspflicht

      (zu § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG)

      (1) Wer Tiere der Anlage 7 nachzüchtet, in Besitz nimmt, in Verkehr bringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über diese Tiere erlangt (Halter), hat diese auf eigene Kosten nach Maßgabe dieser Anlage unverzüglich zu kenn-

Ausgeliefert am 30. MAI 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

zeichnen. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß die Kennzeichnung in ihrer Gegenwart oder auf Kosten des Halters von der Behörde oder von Dritten vorgenommen wird. Sind Tiere der Anlage 7 bereits dauerhaft und unverwechselbar mit einem nur einmal verwendbaren Kennzeichen versehen, sollen diese Kennzeichen von der zuständigen Behörde als Kennzeichen im Sinne dieser Verordnung anerkannt werden. Regelungen der Länder zur Kennzeichnung heimischer Arten bleiben unberührt.

(2) Alle Kennzeichen dürfen nur einmal verwendet werden. Die Kennzeichen müssen am Tier verbleiben; dies gilt auch nach dessen Tod.

(3) Ist der Halter zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet, so sind Art, Inhalt und Hersteller oder Vertreiber des Kennzeichens - bei nicht sichtbaren Kennzeichen auch die Kennzeichnungsstelle - unverzüglich in diese Unterlagen einzutragen.

(4) Der Halter hat nach der Kennzeichnung unverzüglich die Eintragung des Kennzeichens in die nach Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 vorgeschriebenen Dokumente bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Antrag muß Art, Inhalt und Hersteller oder Vertreiber des Kennzeichens, den Tag der Kennzeichnung und - bei nicht sichtbarem Kennzeichen - die Kennzeichnungsstelle enthalten.

(5) Jedes Land führt ein Verzeichnis der bei seinen zuständigen Behörden beantragten Eintragungen nach Absatz 4. Es enthält

- Art, Inhalt und Hersteller oder Vertreiber des Kennzeichens und - bei nicht sichtbarem Kennzeichen - die Kennzeichnungsstelle,

  Tag der Kennzeichnung,
  die Art des gekennzeichneten Tieres mit wissenschaftlicher und deutscher Bezeichnung und - soweit möglich - eine nähere Beschreibung (z.B. Geschlecht, Alter oder Altersstufe, besondere Merkmale) sowie
  die Nummer der zugehörigen CITES-Bescheinigung, soweit eine solche ausgestellt wurde.

(6) Tiere der Anlage 7, die sich bei Inkrafttreten der Kennzeichnungspflicht bereits in Besitz befinden oder über die bereits die tatsächliche Gewalt ausgeübt wird, sind innerhalb von achtzehn Monaten nach Absatz 1 zu kennzeichnen; Absätze 3 und 4 finden Anwendung. Entsprechendes gilt bei einer späteren Aufnahme von Tieren in Anlage 7.

(7) Bei Tieren, die nach Absatz 1 oder Absatz 6 ein Kennzeichen tragen müssen, gilt der Nachweis nach § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes nur dann als geführt, wenn zwischen der Kennzeichnung des Tieres und der Eintragung in die zugehörigen Dokumente nach Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 Übereinstimmung besteht."'

...

(noch Ziffer 1)

b) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 10 einzufügen:

"10. Nach Anlage 6 wird als Anlage 7 die Anlage IV zu dieser Verordnung eingefügt."

c) Nach Anlage III ist folgende Anlage IV einzufügen:

'Anlage IV
(zu Artikel 1 Nr. 10)

"Anlage 7

(zu § 9)

I.
Kennzeichen:

A. Definition:

1. Geschlossener Ring:	aus einem Stück bestehender Ring, der mit einer Abkürzung des jeweiligen Herstellers oder Vertreibers sowie einem vom jeweiligen Hersteller oder Vertreiber nur einmal verwendeten Kennzeichen (Zahlen, Buchstaben) versehen ist.
2. Offener Ring:	dauerhaft mit Ringstiften zu verschließender Ring, der nur einmal verwendet werden kann. Der Ring wird von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ausgegeben und muß mit dem abgekürzten Namen des Bundeslandes, in dem die Beringung vorgenommen wird, der Bezeichnung der ausgebenden Stelle und einer fortlaufenden Nummer aus einem in jedem Bundesland einzurichtenden Nummernsystem beschriftet sein.
3. Mikrotransponder:	Passives, elektronisches Bauelement, das implantiert wird, im Körper des Tieres einwächst und mit einem Gerät ablesbar sein muß. Die Mikrotransponder sind von der Behörde auszugeben.

B. Anwendungsvorschriften:

1. Geschlossener Ring:	Die Größe ist so zu wählen, daß er Jungvögeln der betreffenden Art aufgezogen und erwachsenen Vögeln nicht mehr abgezogen werden kann.
2. Mikrotransponder:	a. Vögel: Vögel können zur Zeit nur mit Mikrotransponder gekennzeichnet werden, sofern sie mindestens die Größe von Rosenköpfchen (Agapornis roseicollis) aufweisen. Nachzuchten sind mit Mikrotranspondern zu kennzeichnen, sobald sie selbständig Nahrung aufnehmen und mindestens über eine Rumpflänge von 8 cm verfügen. Mikrotransponder sind im linken Brustmuskel oder vor dem linken Flügelansatz zu implantieren.

...

(noch Ziffer 1)

b. Reptilien:
Warane sind mit Mikrotransponder ab einer Gesamtkörperlänge (inkl. Schwanz) von 35 cm auf der linken Seite des Halses zwischen Kopf und Vorderarm zu kennzeichnen.
Schlangen sind mit Mikrotransponder ab einem Durchmesser von 15 mm an der Implantationsstelle auf der linken Seite des Halses zu kennzeichnen.
Schildkröten sind mit Mikrotransponder ab einer Carapaxlänge von 10 cm über dem linken Oberarm zu kennzeichnen.

II.

Folgende lebende Tiere sind in der angegebenen Art und Weise zu kennzeichnen:

Taxon/Art/Exemplar	**Kennzeichen**
Alle Eulen (Strigiformes)	- Offener Ring, Mikrotransponder
Alle Greifvögel und Falken, die nicht in der Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung aufgeführt sind	- Offener Ring, Mikrotransponder
Weißstorch (Ciconia ciconia)	- Offener Ring, Mikrotransponder
Schwarzstorch (Ciconia nigra)	- Offener Ring, Mikrotransponder
Alle Kraniche (Gruidae)	- Offener Ring, Mikrotransponder
Alle Flamingos (Phoenicopteridae)	- Offener Ring, Mikrotransponder
Alle Trappen (Otidae)	- Offener Ring, Mikrotransponder
Alle europäischen, besonders geschützten Singvogelarten	- geschlossener Ring, für nach früherem DDR-Recht nachweislich legal gefangene oder importierte Tiere - offener Ring
Amazonen (Amacona spp.) aller Arten außer Blaustirnamazone (A. aestiva) Venezuelaamazone (A. amaconica)	- Mikrotransponder " "
Aras (alle Gattungen)	"
Arasittich (Rhynchopsitta pachyrhyncha)	"
Edelpapageien (Eclectus roratus, Tanygnathus spp.)	"
Glanzflügelpapageien (Pionus spp.)	"

...

(noch Ziffer 1)

Goldsittich (Aratinga guaruba)	"
Grünzügelpapagei (Pionites melanocephala)	"
Hornsittich (Eunimphicus cornutus)	"
Kakadus (alle Gattungen)	"
Langflügelpapageien (Poicephalus spp.) alle Arten außer Mohrenkopfpapagei (P. senegalus)	"
Rostkappenpapagei (Pionites Leucogaster)	"
Scharlachkopfpapagei (Pionopsitta pileata)	"

Ausgenommen sind alle Exemplare oben genannter Papageienarten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Privathaltung gehalten werden, in der sich insgesamt nicht mehr als zwei Tiere befinden,solange diese nicht an Dritte abgegeben werden."'

Folgeänderungen

- In den Eingangsworten werden nach den Worten "auf Grund des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr." die Worte "2 und" eingefügt.
- Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

  '1. In § 10 Abs. 2 werden in Satz 1 nach den Worten "genannte Arten" die Worte ", ausgenommen Tiere der in Anlage 5a aufgeführten Arten," eingefügt und der letzte Satz gestrichen.'

- Nach Nr. 2 wird folgende neue Nr. 2a eingefügt:

  '2a. In § 14 werden die Nummern 3 bis 5 durch folgende Nummern 3 bis 8 ersetzt:

  "3. entgegen § 9 Abs. 1 und Abs. 6 Exemplare der in Anlage 7 aufgeführten Arten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet;
  4. entgegen § 9 Abs. 2 Kennzeichen mehrfach verwendet oder abtrennt,
  5. entgegen § 9 Abs. 3 Kennzeichen nicht in die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einträgt;
  6. entgegen § 9 Abs. 4 nicht unverzüglich beantragt, die Kennzeichen in die nach Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 vorgeschriebenen Dokumente eintragen zu lassen bzw. hierbei falsche Angaben macht;
  7. einer Vorschrift des § 10 Abs. 2 über die Anzeigepflicht zuwiderhandelt oder
  8. entgegen § 13 Abs. 1 in der dort bezeichneten Weise einem wildlebenden Tier nachstellt, es anlockt, fängt oder tötet."'

- Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

  '4. In den Erläuterungen zu den Anlagen 1 bis 3 wird
  a) die Überschrift wie folgt gefaßt:
  "Erläuterungen zu den Anlagen"

  b) die Nummer 7 gestrichen, die Nummer 8 wird die Nummer 7.

...

(noch Ziffer 1)

c) folgende neue Nummer 8 angefügt:

'8. Die Taxonomie der Vögel der Anlagen 2, 5a, 6 und 7 richtet sich nach dem Standardwerk Sibley and More "Distribution and Taxonomy of Birds of the World" New Haven & London, 1990".'

Begründung:

Die Individualisierung von lebenden Tieren und die Eintragung des Kennzeichens in die zugehörigen Legalitätsdokumente ist wesentliche Voraussetzung für den erfolgreichen Vollzug des Artenschutzrechts. Zudem bauen andere Vorschriften darauf auf.
Die Bundesregierung war seit dem Erlaß der Bundesartenschutzverordnung am 19.12.1986 ermächtigt, eine Kennzeichnungsregelung zu treffen und damit den illegalen Handel, eine wesentliche Ursache des Artenrückgangs, weiter zu erschweren. Die im Bundesrat vertretenen Länder haben die Bundesregierung bereits mehrfach - u.a. mit Entschließung vom 30.6.1989, Drucksache 290/89 (Beschluß), aber immer vergeblich, aufgefordert, die artenschutzrechtliche Kennzeichnungspflicht zu konkretisieren.

Die Umsetzung dieser Kennzeichnungspflicht ist vor allem daran gescheitert, daß die vorgeschlagenen Regelungen unabhängig von konkreten Gefahrensituationen möglichst allumfassend sein sollten; die damit aufgeworfenen umfangreichen Probleme sind nicht lösbar.

Die Regelung ist so konzipiert, daß mit normalem kriminellen Aufwand Fälschungen nicht möglich sind und somit die Kennzeichnung zur Individualisierung führt; das Restrisiko wird in Kauf genommen.

In die Anlage sind deshalb nur Tiere aufzunehmen, deren Kennzeichnung keine Probleme hinsichtlich der technischen Machbarkeit, der artenschutzrechtlichen Notwendigkeit oder der verwaltungsmäßigen Umsetzung aufwerfen. Dies trifft für Tierarten zu,

1. deren Kennzeichnung in der vorgeschriebenen Art und Weise heute praktikabel und anerkannt ist (Machbarkeit),
2. von denen derzeit bekannt ist, daß ein Mißbrauchspotential besteht, da sie - aus welchen Gründen auch immer - in artenschützerisch relevanten Mengen derzeit illegal eingeführt werden und dadurch ihr Überleben in freier Wildbahn gefährdet ist (Notwendigkeit) und
3. deren aktueller Bestand eine Umsetzung der Vorschrift durch die Verwaltung ermöglicht (Umsetzbarkeit).

Im Hinblick auf die Belastbarkeit der Verwaltung und des Bürgers wird bewußt in Kauf genommen, daß nicht alle kennzeichenbaren Tierarten in Anlage 7 aufgenommen werden, beispielsweise keine Hybriden.
Wo immer möglich, werden die in Anlage 7 aufgeführten Vögel mit Mikrotransponder gekennzeichnet. Damit wird die - zur Vermeidung einer Identifizierung illegal eingeführter Vögel - häufig verwendete Schutzbehauptung, Vögel würden Ringe nicht vertragen, wirkungslos.

Die Änderung soll ferner bewirken, daß in kritischen Bereichen, wenn auch nach langen Übergangsfristen, mehr Rechtsklarheit und auch größere Akzeptanz in der Öffentlichkeit erzeugt wird. Zudem führt er dann bei den in Anlage 7 aufgeführten Tieren zu einer Bereinigung der häufig unklaren Nämlichkeit zwischen Tier und zugehörigem Legalitätsdokument und schließt danach für diese Tiere den, u.a. vom CITES-Sekretariat - wenn auch mit fehlerhafter Begründung - beklagten Dokumentenmißbrauch mit deutschen CITES-Bescheinigungen aus.

(noch Ziffer 1)

Der Änderung liegen insbesondere vier, bisher nicht in aller Deutlichkeit herausgearbeitete Überlegungen zu Grunde.

1. Die Kennzeichnung selbst regelt ausschließlich die Identifizierbarkeit und ist im Bezug auf den Legalitätsnachweis indifferent; der Verwaltungsaufwand kann deshalb minimiert werden. Falsche oder nicht vorgenommene Kennzeichnungen gehen immer zu Lasten des Kennzeichnungspflichtigen, weil die erwünschte Legalisierung allein durch die Kennzeichnung nicht eintritt.

2. Kennzeichnungspflicht und Legalitätskontrolle sind unabhängig voneinander und zu trennen. Erstere ist zwar unabdingbare Voraussetzung für eine Identifizierung, kann aber problemlos von jedermann, der das technische Verfahren beherrscht, durchgeführt werden. Die Legalitätskontrolle, und damit der Nachweis der Besitzberechtigung, bleibt wie bisher der Behörde vorbehalten. Auch deshalb bedarf entgegen früheren Vorschlägen nicht die Ausgabe oder Rücknahme der Kennzeichen oder die Kennzeichnung selbst der behördlichen Überwachung sondern die Prüfung des rechtlichen Status der Tiere, die nun aber identifizierbar sind. Am Verwaltungsverfahren ändert sich insoweit nichts.

3. Ein einmal der Verwaltung bekanntgewordenes Kennzeichen wird registriert und ist damit auf Dauer "verbraucht". Die Anerkennung vorhandener, einem gewissen Standard entsprechende Kennzeichen und die Führung von Länderverzeichnissen erfordert unvergleichbar geringeren administrativen Aufwand, als die ausschließliche Verwendung von Kennzeichen, aus denen Kennzeichnungsort und -zeitpunkt hervorgehen. Auch Bürgerbeschwerden, z.B. aufgrund der ansonsten notwendigen Doppelkennzeichnung, lassen sich so vermeiden.

   Je nach Art der Kennzeichnung erfordert die rechtswidrige Wiederverwendung erhebliche kriminelle Energie, was aber im Hinblick auf die Wildentnahmen - nur darauf kommt es an - allenfalls von geringer Bedeutung ist.
   Sofern sich bei der Bearbeitung des CITES-Antrags herausstellt, daß es sich um illegale Tiere handelt und deshalb keine CITES-Bescheinigung ausgestellt wird, ist auch dies später aus dem Verzeichnis durch die fehlende Eintragung der CITES-Nummer ersichtlich.

4. An die fehlende Kennzeichnung und/oder die fehlende Eintragung des Kennzeichens in das zugehörige Legalitätsdokument können, wenn auch nach längeren Übergangsfristen, in rechtsstaatlich unbedenklicher Weise Rechtsfolgen anknüpfen, d.h. dann kann in solchen Fällen Illegalität der Tiere unterstellt werden. Insbesondere kommt es dann nicht mehr in dem Umfang wie bisher zu schwierigen und von den beweispflichtigen Besitzern als behördliche Schikane empfundenen Nachfragen ('Beweislastumkehr'). Das ist auch rechtspolitisch wünschenswert.

Da die Mitgliedsstaaten unter Beachtung des Vertrages, insbesondere des Artikel 36, für unter die Verordnung (EWG) 3626/82 fallende Arten strengere Maßnahmen ergreifen können [Art. 15 der Verordnung (EWG) 3626/82], kann die zur Einschränkung illegaler Machenschaften und damit zum Erhalt der Arten in ihren Ursprungsgebieten notwendige Kennzeichnungsregelung - die gegenüber der z.Zt. gültigen Fassung die Kennzeichnung für deutlich weniger Tiere festlegt - am Tag der Veröffentlichung in Kraft treten.

...

(noch Ziffer 1)

Der Umsetzung der vorgesehenen Kennzeichnungsregelung steht auch die noch ausstehende Schaffung der Isonorm für Mikrotransponder nicht entgegen.
Gründe hierfür sind:

1. Die Isonorm wird speziell für Haus- und Nutztiere entwickelt. Zur Speicherung der nach Isonorm 11784 vorgesehenen Dateninhalte sind größere Transponder notwendig, die aufgrund der Körpergröße bei o.a. Tieren problemlos implantiert werden können. Für artenschutzrechtlich zu kennzeichnende Tiere hätte das aber zur Folge, daß sich die Mindestgröße der Tiere erhöht, die unproblematisch mit Mikrotranspondern zu kennzeichnen sind.

2. Die Nummern der Mikrotransponder einzelner Hersteller sind nicht doppelt vorhanden.

3. Mit der Resolution 8.13 empfiehlt die Vertragsstaatenkonferenz in Kyoto den Vertragsstaaten u.a. die Ergebnisse der IUCN/SSC Captive Breeding Specialist Groupe in Bezug auf Frequenz, Größe und Sterilität der Transponder zu berücksichtigen.

4. Die zugelassenen Mikrotransponder können von den Vollzugs- und Kontrollbehörden, einschließlich der Zollstellen an den Außengrenzen (auch im Inland z.B. Flughafen), durch die Anschaffung von Lesegeräten relativ einfach identifiziert werden.

5. Eine Monopolstellung ist aufgrund dieser Entscheidung nicht zu befürchten, da mehrere Systeme auf dem Markt sind und die Resolution 8.13 das Sekretariat anweist, alle Hersteller von Transpondern zu drängen, die Produktion von kompatiblen, universell anwendbaren Geräten weiterzuentwickeln.

Zu den Vorschriften im einzelnen:

zu Abs. 1:
Enthält die Grundpflichten zur Kennzeichnung für alle Halter, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung über Tiere der Anlage 7 die tatsächliche Gewalt erlangen oder sie in Verkehr bringen und zeigt, welche Befugnisse der Behörde hierbei zukommen. Aus Gründen der Bürgernähe ist Satz 3, der zur Vermeidung unnötiger Aufwendungen dient, als Sollvorschrift konzipiert. Dies bedeutet aber auch, daß z.B. die Kennzeichnung mit Mirotranspondern unbekannter Systeme, die nicht identifiziert werden können, abgelehnt werden kann. Außerdem wird klargestellt, daß Regelungen der Länder zur Kennzeichnung heimischer Arten unberührt bleiben.

zu Abs. 2:
Die Kennzeichen müssen technisch so beschaffen sein, daß sie mit normalem kriminellen Aufwand nicht ausgetauscht oder nachgemacht werden können. Hierdurch ist sichergestellt, daß Kennzeichen und Individuum zusammen bleiben, solange es existent ist. In der Anlage 7 sind deshalb die Kennzeichen abschließend zu beschreiben.
Wenn ein Kadaver eines solchen Tieres zum Präparat verarbeitet wird, besteht zwar theoretisch die Möglichkeit des Austausches von Ring oder Mikrotransponder, allerdings nur mit einem Exemplar der gleichen Tierart, wobei das ursprüngliche zu beseitigen ist. Dieses Risiko kann nicht ausgeschlossen werden, es wird durch die Kennzeichnungsvorschrift allerdings auch nicht erhöht und ist artenschützerisch von geringer Bedeutung.

...

Durch Abs. 2 wird festgelegt, daß Kennzeichen nicht mehrfach verwendet werden dürfen. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Da der Besitzer das Ableben eines Tieres nach § 10 Abs. 2 BArtSchV melden muß, kann das Kennzeichen in dem Verzeichnis nach Abs. 5 gesperrt oder - bei Umschreibung der CITES für ein präpariertes Exemplare als einem Präparat zugehörig vermerkt werden. Damit sind Mißbrauchsmöglichkeiten ausgeschlossen. Selbst wenn gesetzeswidrig dies unterbliebe, kann das Kennzeichen aufgrund der Eintragung im Verzeichnis kaum für ein anderes Tier verwendet werden. Auf die Rückgabe freigewordener Kennzeichen kann deshalb verzichtet werden, zumal die Vergangenheit gezeigt hat, daß die mißbräuchliche Verwendung von Kennzeichen bei Vorsatz nur technisch erschwert werden kann. Deshalb ist § 10 Abs. 2 letzter Satz BArtSchV zu streichen.

zu Abs. 3 und 4:
Die Kennzeichen sind zur Herstellung der Nämlichkeit in Bücher und Dokumente einzutragen. Um den mit der Einführung der Kennzeichnungsregelung verbundenen Verwaltungsaufwand soweit als möglich zu reduzieren, wurde unter Berücksichtigung der Tatsache, daß durch die Kennzeichnung keine Aussage über die Legalität eines Tieres getroffen ist, nicht bestimmt, woher die Kennzeichen bezogen werden müssen. Es ist in Anlage 7 sicherzustellen, daß jedes Kennzeichen eines Herstellers oder Vertreibers mit einer individuellen, nur einmal verwendeten Nummer versehen ist, was z.B. bei den ZZF- oder AZ-Ringen sowie den Mikrotranspondern eines Herstellers gewährleistet ist. Deshalb wird verlangt, daß neben Art und Inhalt auch der Hersteller oder Vertreiber des Kennzeichens eingetragen wird.

zu Abs. 5:
Das von den Ländern zu führende Verzeichnis ist Voraussetzung zur Einsparung zahlreicher Arbeiten in der Verwaltung (z.B. Ausgabe und Rücknahme der Kennzeichen, Überwachung des Kennzeichnungsvorgangs); auch Manipulationsmöglichkeiten werden hierdurch eingeschränkt. Es steht zu erwarten, daß die Erstellung des Verzeichnisses über bei den zuständigen Behörden vorhandene EDV-Programme zur Erstellung von CITES-Bescheinigungen leicht automatisiert werden kann.

Aus pragmatischen Gründen sollte die Meldung sich auf die in Abs. 5 festgelegten Inhalte beschränken. Sie reichen für eine erste Übersicht aus. Sofern weitere Angaben im Einzelfall notwendig erscheinen, kann die zuständige Stelle, die hier nähere Auskünfte erteilen kann, über die Angabe der Nummer der CITES-Bescheinigung ermittelt werden.

zu Abs. 6:
Es wird klargestellt, daß die Übergangsvorschrift von 18 Monaten nicht nur für mit Inkrafttreten dieser Verordnung in Anlage 7 aufgeführte Arten gilt, sondern auch für solche, die später in Anlage 7 aufgenommen werden.

zu Abs. 7:
Werden nach Abs. 1 und 6 zu kennzeichnende Tiere angetroffen, für die der Nachweis nach § 22 Bundesnaturschutzgesetz nicht mit der Kennzeichnung belegt werden kann, wird Illegalität unterstellt; sie können eingezogen werden.

Um die Einhaltung dieser Regelungen wirksam überwachen zu können, wird § 14 so geändert, daß Verstöße gegen diese Regelungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

zu Anlage 7
Unter Nr. I. werden die zukünftig in der Bundesrepublik Deutschland zu verwendenden Kennzeichen definiert und Vorschriften zu ihrer Anwendung gegeben. Die Anforderungen an Alt- oder Auslandsmarkierungen regelt sich über Abs. 1 Satz 3.

...

(noch Ziffer 1)

Die Definition für den offenen Ring entspricht aus pragmatischen Gründen der Regelungen der Bundeswildschutzverordnung, mit denen seit 1986 positive Erfahrungen bei der Kennzeichnung heimischer Greifvögel und Eulen gemacht wurden. Das Verfahren hinsichtlich der Ringausgabe wird auch für nicht in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung aufgeführte Greifvögel beibehalten, um hier - sofern diese nicht mit Mikrotranspondern gekennzeichnet werden - einen einheitlichen Standard zu erreichen.
Um den Stand der technischen Entwicklung bei der Mikrotransponderkennzeichnung zu berücksichtigen, orientiert sich die Definition der Mikrotransponder an der Resolutionen der WA-Vertragsstaatenkonferenz.

Unter Nr. II werden die Tiere mit dem zu verwendenden Kennzeichen aufgeführt, für die aufgrund der Kriterien (Machbarkeit, Notwendigkeit und Umsetzbarkeit) eine artenschutzrechtliche Kennzeichnungspflicht besteht.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 10 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 ist an Nummer 1 folgender Satz anzufügen:

'Die Worte "nach der Begründung des Eigenbesitzes" sind durch die Worte "nach Beginn der Haltung" zu ersetzen.'

Begründung:

Der Besitzer ist nicht immer identisch mit dem zivilrechtlichen Halter, da ein Halter nicht zwangsläufig Eigenbesitz begründen muß. Gemeldet und kontrolliert werden muß das Tier jedoch dort, wo es sich befindet, d. h. vom und beim Halter des Tieres, der auch z. B. CITES-Bescheinigungen beantragen muß. Unter Bezugnahme auf die bestehende Formulierung kann sich ein Halter weigern, der Meldepflicht nachzukommen. Nach Herausstreichen obiger Formulierung ergibt sich automatisch die Meldepflicht für den Halter.

...

3. Zu Artikel 1 Ziffer 6 i. V. m. Anlage I (Anlage 2)

Die in Artikel 1 Ziffer 6 vorgesehene Fassung der Anlage 2 (zum zweiten Abschnitt) der Bundesartenschutzverordnung ist durch die nachfolgende Fassung zu ersetzen.

Begründung:

Die Anlage I zu Artikel 1 Nr. 6 soll nach der Vorlage der Bundesregierung die bisherige Anlage 2 der Bundesartenschutzverordnung ersetzten. Die Vorlage der Bundesregierung ist dadurch gekennzeichnet, daß eine große Anzahl von Tier- und Pflanzenarten aus der Anlage 2 der Bundesartenschutzverordnung gestrichen werden sollen. Das bedeutet, daß für diese Arten die zusätzlichen nationalen Im- und Exportbestimmungen wegfallen würden.

Die Bundesregierung begründet die Streichungen für einen kleinen Teil der Arten (17) damit, daß sich seit Inkrafttreten der ersten Änderung der BArtSchV im August 1989 die Rechtslage für diese Arten dergestalt geändert hat, daß sie von Anhang II auf den Anhang I des WA hochgestuft worden sind. Die Änderung folgt dieser Argumentation und sieht ebenfalls die Streichung dieser Arten vor. Für weitere 72 Arten begründet die Bundesregierung die Streichung damit, daß nationale Ein- und Ausfuhrgenehmigungen nicht mehr erforderlich seien, da solche bereits nach EU-Recht vorgeschrieben sind. Eine weitergehende Begründung wird nicht gegeben.

Die Begründung ist nicht stichhaltig, denn vor Inkrafttreten der Bundesartenschutzverordnung am 1.01.1987 waren die EG-Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflichten der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 bereits in Kraft. An der Rechts- und Sachlage hat sich seitdem nichts geändert.

Die nationalen Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflichten sind durch Artikel 15 Nr. 1c der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 rechtlich und inhaltlich abgedeckt, denn sie gründen sich nicht auf handelspolitischen Erwägungen. Sie sind vielmehr ein Beitrag zur Erhaltung der Arten in den Ursprungsländern. Sie sind auch kein Handelshemmnis für legal in die EU eingeführte Ware, sondern eine Schranke für illegal in die EU eingeführte Exemplare.

Der Wegfall dieser Schranke würde den Vollzug des WA durch die Länder sehr erschweren. Der Streichung der o. g. 72 Arten aus der Anlage 2 der Bundesartenschutzverordnung kann daher nicht zugestimmt werden.

...

Anlage I
(zu Artikel 1 Nr. 6)

...

Zusätzliche Vorschriften für der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Tier- und Pflanzenarten

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Fauna						
Mammalia	**Säugetiere**					
Canis lupus*)	Wolf		+	+		
Felidae**) 1	Katzen			+	+	
Hystrix cristata	Stachelschwein	+		+		
Odobenus rosmarus	Walroß	+		+		
Tamandua tetradactyla	Mittlerer Ameisenbär			+		
Ursus arctos*)	Braunbär		+	+		
Aves	**Vögel**					
Aegolius funereus	Rauhfußkauz		+	+		
Aegypius monachus	Mönchsgeier		+	+		
Amazona agilis	Rotspiegel-Amazone			+		
Amazona collaria	Jamaika-Amazone			+		
Amazona ventralis	Blaukronen-Amazone			+		
Amazona xanthops	Gelbbauch-Amazone			+		
Anas clypeata	Löffelente			+		
Anas querquedula	Knäkente			+		

*) Nur europäische Populationen.
**) Nur Populationen von Südamerika, Mittelamerika und Karibik.
***) Nur europäische Populationen, ausgenommen die der UdSSR.

1 Nicht erfaßt werden die in Anhang I des WA aufgeführten Arten.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig (zu § 6 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 6 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur bei Fälle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 6 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
			+			
Aquila chrysaetos	Steinadler		+	+		
Aquila pomarina	Schreiadler		+	+		
Aratinga auricapilla auricapilla	Goldscheitelsittich			+		
Aratinga auricapilla aurifrons	Goldkappensittich			+		
Aratinga cactorum	Kaktussittich			+		
Asio flammeus	Sumpfohreule		+	+		
Athene noctua	Steinkauz		+	+		
Aythya nyroca	Moorente		+	+		
Balaeniceps rex	Schuhschnabel			+		
Brotogeris tirica	Tirika-Sittich			+		
Bubo bubo	Uhu		+	+		
Buteo rufinus	Adlerbussard		+	+		
Ciconia nigra	Schwarzstorch		+	+		
Circaetus gallicus	Schlangenadler		+	+		
Circus cyaneus	Kornweihe		+	+		
Circus macrourus	Steppenweihe		+	+		
Circus pygargus	Wiesenweihe		+	+		
Cygnus melanocoryphus	Schwarzhalsschwan			+	+	
Egretta garzetta	Seidenreiher		+	+		
Elanus caeruleus	Gleitaar		+	+		
Falco biarmicus	Lanner		+	+		
xCasmerodius albus	Silberreiher		+			

(noch Ziffer 3)

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)		Zusätzlich bewachte geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur bei Fälle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Falco cherrug	Saker-Falke		+	+		
Falco eleonorae	Eleonorenfalke		+	+		
Falconiformes spp.	Greifvögel – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			+		
excl.	mit Ausnahme von					
Coragyps atratus	*Rabengeier*					
Cathartes aura	*Truthahngeier*					
Cathartes burrovianus	*Kleiner Gelbkopfgeier*					
Cathartes melambrotus	*Großer Gelbkopfgeier*					
Geronticus calvus	Glattnackenibis		+	+		
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz		+	+		
Gruidae spp. 11	Kraniche – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			+	+	
Grus grus	Kranich		+	+		
Gypaetus barbatus	Bartgeier		+	+		
Gypopsitta vulturina	Kahlkopfpapagei			+		
Gyps fulvus	Gänsegeier		+	+		
Hieraaetus fasciatus	Habichtsadler		+	+		
Hieraaetus pennatus	Zwergadler		+	+		
Milvus milvus	Rotmilan		+	+		
Neophron percnopterus	Schmutzgeier		+	+		
Nyctea scandiaca	Schnee-Eule		+	+		
Otis tarda	Großtrappe		+	+		
Oxyura leucocephala	Weißkopfruderente		+	+		

* Grus virgo Jungfern Kranich

11 Nicht anders werden die in Anhang I der VO aufgeführten Arten.

(noch Ziffer 3)

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (nr § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten (nr § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (nr § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig (nr § 6 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (nr § 6 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (nr § 6 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Pandion haliaetus	Fischadler		+	+		
Phoenicopterus roseus	Flamingo			+		
Platalea leucorodia	Europäischer Löffler		+	+		
Pyrrhura hypoxantha salvadori	Gelbsellensittich			+		
Pyrrhura perlata	Blaustellsittich			+		
Pyrrhura rhodogaster	Rotbauchsittich			+		
Sarcoramphus papa	Königsgeier	+		+		
Spheniscus demersus	Brillenpinguin		+	+		
Streptopelia turtur	Turteltaube			+		
Strigiformes spp.	Eulen – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			+		
Strix uralensis	Habichtskauz		+	+		
Tetrax tetrax*)	Zwergtrappe		+	+		
Toult melanonota	Schwarzrückenpapagei			+		
Toult surda	Goldschwanzpapagei			+		
Triclaria malachitacea	Blaubauchpapagei			+		
Vini peruviana	Saphir-Lori			+		
Vini ultramarina	Smaragd-Lori			+		
* Semnornis ramphastinus Tukanbartvogel		+		+		
* Trochilidae spp Kolibris				+		

*) Nur europäische Populationen.

(noch Ziffer 3)

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Reptilia	**Kriechtiere**					
Bradypodion spp.	Zwergchamäleons – alle Arten			+		
Caiman spp. 11	Krokodilkaimane, Brillenkaimane			+	+	
Chamaeleo chamaeleon*)	Gewöhnliches Chamäleon		+	+		
Chamaeleo spp.	Chamäleons – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			+		
Crocodilurus lacertinus*)	Krokodilschwanzechse			+	+	
	"					
Dracaena guianensis*)	Krokodilteju			+	+	
Eunectes spp.	Anakondas			+	+	
	"					
Cerberus rhynchops*)	Hundskopf-Wasserrugnatter	+		+	+	
Iguana spp.*)	Grüne Leguane			+	+	
Naja naja*)	Brillenschlange	+		+	+	
Phrynosoma coronatum blainvillei	Texaskrötenechse			+		3
Podarcis lilfordi	Baleareneidechse		+	+		
Podarcis pityusensis	Pityuseneidechse		+	+		
Ptyas mucosus*)	Rattennatter	+		+	+	
Testudo graeca	Maurische Landschildkröte		+	+		
Testudo hermanni	Griechische Landschildkröte		+	+		

*) Nur europäische Populationen.

*) Nur Populationen von Brasilien und Guyana.

*) Nur Populationen von Indien, Bangladesch, Thailand und Indonesien.

*) Nur Populationen von Mittelamerika und Guyana.

11 Nicht erfaßt werden die in Anhang I der WA aufgeführten Arten

(noch Ziffer 3)

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig (zu § 6 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 6 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur in Fälle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 6 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Testudo horsfieldii	Vierzehen-Landschildkröte			+		
Testudo marginata	Breitrandschildkröte		+	+		
Tupinambis spp.*)	Großtejus			+	+	
Vipera russelli[1])	Kettenviper	+		+	+	
Xenochrophis piscator[1]) (Natrix piscator)	Fischnatter	+		+	+	
Amphibia	**Lurche**					
Dendrobates spp.**)	Baumsteigerfrösche			+		
Phyllobates spp.**)	Blattsteigerfrösche			+		
Rana hexadactyla[1])	Sechszehenfrosch			+	+	
Rana tigerina[1])	Asiatischer Ochsenfrosch			+	+	
Insecta	**Insekten**					
Parnassius apollo	Apollofalter		+	+		
Annelida	**Ringelwürmer**					
Hirudo medicinalis	Blutegel			+	+	

*) Nur Populationen von Indien, Bangladesch, Thailand und Indonesien.

*) Nur Populationen von Argentinien und Guyana.

**) Nur Populationen von Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Panama und Peru.

[1]) Nur Populationen von Indien und Bangladesch.

(noch Ziffer 3)

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Flora						
Pteridophyta et Spermatophyta	**Farn- und Blütenpflanzen**					
Aloë albiflora A. Guill.				+	+	
Aloë compressa Perr. (Ind. A. compressa var. schistophila Perr.)				+	+	
Aloë descoingsii Reyn.				+	+	
Aloë dinteri Berger				+	+	
Aloë haemanthifolia Marl. et Berger				+	+	
Aloë parvula Berger				+	+	
Aloë suhil Reyn.*)				+	+	
Bineteldia lilliputana Werderm.				+	+	
Ceropegia spp.*)	Leuchterblume			+	+	
Copiapoa spp.*)	– alle Arten			+	+	
Cyatheaceae spp.*)	Baumfarne – alle Arten			+		
Cyclamen balearicum Willk.*)	Balearen-Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen cilicium Boiss. et Heldr.*)	Zilizisches Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen creticum (Dörfl.) Hildebr.*)	Kretisches Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen graecum Link*)	Griechisches Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen mirabile Hildebr.*)	Wunderbares Alpenveilchen		+	+		

*) Nur wildlebende Populationen.

**) Nicht erfaßt werden die in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführten Arten.

***) Nur wildlebende Populationen der Kanarischen Inseln.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21 b BNatSchG zulässig (zu § 6 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 6 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 6 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Cyclamen parviflorum Pobed.*)	Kleinblütiges Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen purpurascens Mill.*)	Europäisches Alpenveilchen		+			
Cyclamen pseudibericum Hildebr.*)	Amanus-Alpenveilchen		+			
Cyclamen trochopteranthum O. Schwarz*)	Flügelrad-Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen spp.*)	Alpenveilchen – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			+		
Cypripedium spp.*)	Frauenschuhorchideen – alle nichteuropäischen Arten			+		
Dicksoniaceae spp.*)	Baumfarne – alle Arten, ausgenommen bepflanztes durchwurzeltes Substrat von Orchideenpflanzen aus Brasilien			+		
Echinocereus delaetii Gürke*)				+	+	
Encephalocarpus strobiliformis (Werd.) Berg.				+	+	
Epithelantha spp.*)	Epithelantha – alle Arten			+		
Euphorbia ankarensis P. Bolt.				+	+	
Euphorbia balsamifera Aiton*)				+	+	
Euphorbia bupleurifolia Jacq.*)				+	+	
Euphorbia crispa (Haw.) Sweet				+	+	

*) Nur wildlebende Populationen.

**) Ausgenommen künstlich vermehrte Hybriden.

(noch Ziffer 3)

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)	Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur in Fälle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs. 3)
1	2	3	4	5	6
Euphorbia handiensis		+	+	+	
Euphorbia guillauminiana P. Bolt.			+	+	
Euphorbia gymnocalycioides M. Gilbert et S. Carter			+	+	
Euphorbia millotii Ursch & Leandri			+	+	
Euphorbia moratii Rauh			+	+	
Euphorbia multiceps Berger			+	+	
Euphorbia namaquensis N. E. Br.			+	+	
Euphorbia neohumbertii P. Bolt.			+	+	
Euphorbia pachypodioides P. Bolt.			+	+	
Euphorbia pedilanthoides M. Denis			+	+	
Euphorbia pisciformis G. Gilbert			+	+	
Euphorbia squarrosa Haw.*)			+	+	
Euphorbia trichadenia Pax			+	+	
Euphorbia viguieri M. Denis*)			+	+	
Lophophora spp. – alle Arten*)			+	+	
Mammillaria goldii Glass & Foster*)			+	+	
Mammillaria haudeana Lau & Wagner*)			+	+	
Mammillaria hernandezii Glass & Foster*)			+	+	
Mammillaria humboldtii Ehrenb.*)			+	+	
Mammillaria saboae Glass*)			+	+	

*) Nur wildlebende Populationen.

(noch Ziffer 3)

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zusätzlichen Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Mammillaria theresae Cutak*)				+	+	
Melocactus spp.*) 11	Melonenkakteen – alle Arten			+		
Nepenthes spp.*) **)	Kannenpflanze – alle Arten			+		
Orchidaceae spp.	Orchideen – alle europäischen Arten		+	+		3
Orchidaceae spp.*) **) 11	Orchideen – alle nichteuropäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt, der Unterfamilien und Triben *Calypsoeae* *Cypripedioideae* *Malaxideae* *Neottioideae* *Orchidoideae* *Spiranthoideae*			+	+	
Pachypodium spp.*) **)	– alle Arten			+	+	
Sarracenia spp.*) **)	– alle Arten			+	+	
				+		

*) Nur wildlebende Populationen.

*) Ausgenommen künstlich vermehrte Pflanzen der Gattungen Disa, Heemaria, Mecodes, Spiranthes, Stenorhynchos und künstlich vermehrte Hybriden der Gattung Phragmipedium.

*) Ausgenommen künstlich vermehrte Hybriden.

*) Nicht erfaßt werden die in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführten Arten.

*) Nicht erfaßt werden
Pachypodium geayi Coet. et Bois
Pachypodium lamerei Drake
Pachypodium saundersii N. E. Br.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 i. V. m. Anlage I (Anlage 2)

In Artikel 1 ist in Anlage I die Anlage 2 wie folgt zu ändern:

a) Bei den Arten "Cyclamen balearicum Willk.[8)] - Balearen-Alpenveilchen",

"Cyclamen cilicium Boiss. et Heldr.[8)] - Zilizisches Alpenveilchen",

"Cyclamen creticum (Dörfl.) Hildebr.[8)] - Kretisches Alpenveilchen",

"Cyclamen graecum Link[8)] - Griechisches Alpenveilchen",

"Cyclamen mirabile Hildebr.[8)] - Wunderbares Alpenveilchen",

"Cyclamen parviflorum Pobed.[8)] - Kleinblütiges Alpenveilchen",

"Cyclamen purpurascens Mill.[8)] - Europäisches Alpenveilchen",

"Cyclamen pseudibericum Hildebr.[8)] - Amanus-Alpenveilchen",

"Cyclamen trochopteranthum O. Schwarz[8)] - Flügelrad-Alpenveilchen"

ist jeweils in Spalte 4 das Zeichen "+" einzufügen,

b) Nach der Art "Cyclamen trochopteranthum O. Schwarz[8)]" ist die Art "Cyclamen spp. - Alpenveilchen - alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt" mit einem Zeichen "+" in Spalte 4 einzufügen.

Begründung:

Die beabsichtigte generelle Streichung der zusätzlichen Genehmigungspflicht nach § 21b BNatSchG ist im Falle der Cyclamen nicht verantwortbar. Der größte Teil der im Handel befindlichen Cyclamen-Knollen ist der Natur entnommen und wird allenfalls auf Feldern in der Türkei zwischenkultiviert. Gemäß den Resolutionen 2.12 und 8.17 der Vertragsstaatenkonferenzen kann dies nicht als künstlich vermehrt anerkannt werden. Die Folgen dieser Naturentnahmen für die Ökosysteme der Türkei sind allgemein bekannt und mehrfach beschrieben worden. Dem Report der Second Community Fact Finding Mission über "The conservation and cultivation of gheophytes in Turkey" von 1993 ist zu entnehmen, daß nur in einem Fall wirkliche künstliche Vermehrung beobachtet werden konnte. Die Höhe der jährlich von der Türkei festgelegten Exportquote für Cyclamen ist vor diesem Hintergrund fragwürdig.

Demzufolge besteht nach wie vor die dringende Notwendigkeit zur Ergreifung strengerer Maßnahmen gemäß Artikel 15 EG-Verordnung 3626/82 zur Erhaltung von Arten im Ursprungsland, da sie durch EU-Recht nicht ausreichend geschützt sind. Hier-

...

bei sind die für das Überleben und den Erhalt der Cyclamen-Arten erforderlichen Schutzmaßnahmen als vorrangig gegenüber dem hohen Stellenwert des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt zu betrachten.

Obwohl nicht alle Cyclamen-Arten durch den Handel gleichermaßen gefährdet sind, würde das Entfallen der zusätzlichen Einfuhrgenehmigungspflichten in die Bundesrepublik Deutschland für diese eine zusätzliche Bedrohung für die vom Aussterben bedrohten Arten bedeuten. Letztere könnten aufgrund der schwierigen Unterscheidbarkeiten im Knollenstadium leicht unter falschem Namen importiert werden.

Zudem ist eine zusätzliche Einfuhrgenehmigungspflicht nach § 21b BNatSchG auch deshalb sinnvoll und notwendig, weil für die 8 vom Aussterben bedrohten Cyclamen-Arten ein absolutes Vermarktungsverbot innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 i. V. m. Anlage II (Anlage 5a)

In Artikel 1 Anlage II sind in Anlage 5a die Arten Knäkente, Schneegans, Rothalsgans, Coscorobaschwan, Weißer Ohrfasan, Kuba-Pfeifgans, Dolchstichtaube, Braunsittich, Nord-Spiegel-Pfau und Tambourintaube zu streichen.

Begründung:

Die Anlage 5a soll die Tierarten erhalten, die künftig von der Meldepflicht des § 10 Abs. 2 ausgenommen werden sollen.

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des EU-Artenschutzrechts hatten sich im Vorfeld die beteiligten Behörden des Bundes und der Länder auf eine sogenannte Unbedenklichkeitsliste von Arten geeinigt, die im Inland in großen Mengen gezüchtet werden und für die die Gefahr der illegalen Einfuhr nicht besteht. Es bestand auch Einigkeit darüber, daß aus Gründen der Rechtsklarheit und der Vereinfachung des Vollzugs die o. g. Anlage 5a inhaltlich mit dieser Unbedenklichkeitsliste identisch sein sollte. Die Bundesregierung hat diese Liste um 10 Arten erweitert, für die die Kriterien der Inlandsnachzucht in großen Mengen und der Ungefährdetheit durch illegale Importe nicht zutreffen. Diese 10 Arten sollten aus der Anlage 5a gestrichen werden.

...

6. Zu Artikel 1 Nr. 8 i. V. m. Anlage II (Anlage 5a)

In Artikel 1 Anlage II sind in Anlage 5a nach dem Wort "Aves" die Worte "- sofern geschlossen beringt -" einzufügen.

Begründung:

Da auf EU-Ebene bereits beschlossen wurde, bei diesen Arten auf die CITES-Bescheinigung zu verzichten, sofern die Vögel geschlossen beringt sind, sollte dies auch hier berücksichtigt werden. Daneben ist zu bedenken, daß es bei einigen der in der Anlage enthaltenen Arten immer noch Wildentnahmen in nennenswertem Umfang gibt, so daß auf den geschlossenen Ring als Zuchtnachweis nicht verzichtet werden kann. Nur in diesem Fall ist die Meldepflicht erläßlich.

7. Zu Artikel 1 Nr. 9 i. V. m. Anlage III (Anlage 6)

In Artikel 1 Anlage III sind in Anlage 6 die Arten Knäkente, Schneegans, Rothalsgans, Coscorobaschwan, Weißer Ohrfasan, Forbes-Springsittich und Nord-Spiegel-Pfau zu streichen.

Begründung:

Die Anlage 6 soll die Tierarten erhalten, die künftig von dem Vermarktungsverbot des § 12 Abs. 1 ausgenommen werden sollen.

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des EU-Artenschutzrechts hatten sich im Vorfeld die beteiligten Behörden des Bundes und der Länder auf eine sogenannte Unbedenklichkeitsliste von Arten geeinigt, die im Inland in großen Mengen gezüchtet werden und für die die Gefahr der illegalen Einfuhr nicht besteht. Es bestand auch Einigkeit darüber, daß aus Gründen der Rechtsklarheit und der Vereinfachung des Vollzugs die o. g. Anlage 6 inhaltlich mit dieser Unbedenklichkeitsliste identisch sein sollte. Die Bundesregierung hat diese Liste um 7 Arten erweitert, für die die Kriterien der Inlandsnachzucht in großen Mengen und der Ungefährdetheit durch illegale Importe nicht zutreffen. Diese 7 Arten sollten aus der Anlage 6 gestrichen werden.

...

8. Zu Artikel 1 Nr. 9 i. V. m. Anlage III (Anlage 6)

In Artikel 1 Anlage III sind in Anlage 6 nach dem Wort "Aves" die Worte " - sofern geschlossen beringt -" anzufügen.

Begründung:

Da auf EG-Ebene bereits beschlossen wurde, bei diesen Arten auf die CITES-Bescheinigung zu verzichten, sofern die Vögel geschlossen beringt sind, sollte dies auch hier berücksichtigt werden. Daneben ist zu bedenken, daß es bei einigen der in der Anlage enthaltenen Arten immer noch Wildentnahmen in nennenswertem Umfang gibt, so daß auf den geschlossenen Ring als Zuchtnachweis nicht verzichtet werden kann. Nur in diesem Fall ist die Meldepflicht erläßlich.

9. Zu Artikel 1 Nr. 11 -neu- (Anlage 4)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 -neu- folgende Nummer 11 einzufügen:

'11. In Anlage 4 wird in Nummer 2 das Wort ", Braunbär" gestrichen.'

Begründung:

Folgeänderung aufgrund der Streichung der Position "Ursus arctos[4)] - Braubär" in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.